

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2018.00039 vom 5. Februar 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2018.00039

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2018.00039 du 5 février 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2018.00039 del 5 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Die 1971 geborene X.____, seit 1. Februar 2014 als Betreuerin bei der Y.____

mit Sitz in Z.____ (BE) angestellt, war bei der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (nach folgend: Allianz) im Rahmen einer kollektiven Krankentaggeldversicherung gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) taggeldversichert (Urk. 9/3, Urk. 9/1005).

Am 8. Mai 2017 wurde der Allianz eine seit 5. April 2017 bestehende vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit der Versicherten aufgrund eines Burnouts gemeldet (Urk. 9/3).

Am 18. Juli 2017 kündigte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis mit der Versicherten auf den 31. Oktober 2017 (vgl. Urk. 9/20).

Auf Veranlassung der Allianz wurde die Versicherte durch Dr. med. A.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie,

am 10. August 2017 vertrauensärztlich untersucht, wobei der Untersuchungsbericht am 15. August 2017 erstattet wurde (Urk. 9/22). In der Folge eröffnete die Allianz der Versicherten am 28. August 2017, dass ihr aufgrund der Beurteilung durch Dr. A.____ bis zum 31. Oktober 2017 Taggeld aufgrund einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet würden. Ab dem 1. November 2017 sei ihr zumutbar, wieder eine volle Arbeitsleistung zu erbringen

(Urk. 9/24 und 9/26).

Die Versicherte teilte der Allianz mit Einlage vom 31. Oktober 2017 (Urk. 9/39) unter Beilage des Austrittsberichts der B.____ vom 3. Oktober 2017 (Urk. 9/38) mit, dass sie mit der Leistungseinstellung nicht einverstanden sei. Daraufhin

veranlasste die Allianz eine

neuropsychologische Abklärung der Versicherten durch Dr. med. C.____, Fachärztin für Neurologie. Diese erstattete am 31. Januar 2018 ihren Bericht (Urk. 9/58). Mit Schreiben vom 7. Februar 2018 (Urk. 9/60) teilte die Allianz der Versicherten mit, dass gestützt auf die versicherungsneurologische Abklärung ab dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.